

BVI¹-Position zur Konsultation der BaFin über ein Rundschreiben über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (Wpl MaRisk) Geschäftszeichen WA 4-FR 1903/00056#00002

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Rundschreibens über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (Wpl MaRisk). Aus unserem Mitgliederkreis sind hiervon kleine und mittlere Wertpapierinstitute betroffen, die ohne Befugnis zum Eigenhandel und ohne Kundengeld-/wertpapierzugriff im Wesentlichen Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anlagevermittlung erbringen.

Zusammenfassend verfehlt der Konsultationsentwurf die von BaFin und Bundesbank verfolgte Zielsetzung einer „Entbürokratisierung“ aufsichtlicher Vorgaben und eines prinzipienorientierten Ansatzes. Der Entwurf, sollte er so weiter Bestand haben, schafft vielmehr erheblichen zusätzlichen Umsetzungs- und Bürokratieaufwand. Dieser Aufwand lässt sich aus keiner gesetzlichen Grundlage oder neuen Risikolage der betroffenen Wertpapierinstitute ableiten, die bereits seit über vier Jahren die sehr komplexen neuen Vorgaben des WplG auf Basis der Richtlinie (EU) 2019/203 (IFD) und der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) sowie der konkretisierenden Anforderungen der EBA umfangreich umgesetzt haben.

Der Konsultationsentwurf widerspricht damit auch der Zielsetzung des IFD/IFR-Rahmenwerkes, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten für die Wertpapierfirmen zu vermeiden, die deren Rentabilität beeinträchtigen könnten (vgl. Erwägungsgrund 3 der IFD). Aus unserem Mitgliederkreis erhalten wir sogar erste Signale, dass einzelne Häuser deshalb bereits über neue gesellschaftliche Strukturen bis hin zu einer Sitzverlegung ins europäische Ausland nachdenken.

Die Konsultation knüpft an Vorgespräche im Arbeitskreis Wertpapierinstitute (AK Wpl) an, in denen Vertreter der BaFin, der Bundesbank und der betroffenen Verbände bereits wesentliche Eckpunkte für ein solches Rundschreiben erörtert haben. In den Vorgesprächen hatten wir auch die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Rundschreibens vier Jahre nach Inkrafttreten des neuen Aufsichtsregimes über Wertpapierfirmen auf Basis der IFD und der IFR aufgeworfen. Insbesondere hat die EBA als zuständige EU-Behörde konkrete [Leitlinien an die interne Governance](#) und damit auch an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten zur weiteren Konkretisierung der IFD und IFR aufgestellt, die seit dem 30. April 2022 gelten und die die BaFin mit einzelnen Ausnahmen bereits in ihrer Verwaltungspraxis einbezieht (vgl. Verlautbarung auf der [BaFin-Internetseite](#)). Ebenso haben wir die Rechtmäßigkeit der bisherigen Verwaltungspraxis durch entsprechende Anwendung der inzwischen

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 416 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,6 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



allein für Banken geltenden und deren aufsichtlichen Vorgaben zugeschnittenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk-Rundschreiben 6/2024 (BA)) in Frage gestellt (vgl. [Q&A zum Wertpapierinstitutsgesetz](#)).

Wir waren daher in dem AK Wpl übereingekommen, dass in einem neuen Wpl-MaRisk-Rundschreiben jegliche Bezugnahmen auf nur für Banken geltende Regeln aus dem KWG und den bisherigen MaRisk (BA) vermieden werden sollen und sich die neuen Wpl MaRisk allein an den Vorgaben der IFD/IFR und dem WplG orientieren müssen. Dabei sollten auch die aufsichtlichen Erwartungen an die Prozesse von Wertpapierinstituten unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes beschrieben und die Vorgaben der EBA-Leitlinien an die interne Governance unter der IFD berücksichtigt werden.

Diesem Anspruch wird der nun vorliegende Entwurf einer Wpl MaRisk ~~in keiner Weise~~ nicht gerecht. Vielmehr vermischt er Anforderungen, die allein für Banken gelten, mit Anforderungen aus dem WplG, stellt im ~~Bereich der internen Kontrollmechanismen im~~ Vergleich zur MaRisk (BA) sogar zum Teil strengere Regeln auf und fordert Prozesse, die sich überhaupt nicht aus dem WplG und den Anforderungen der IFD/IFR ableiten lassen. Den mit der IFD/IFR ausdrücklich begrenzten Anwendungsbereich der Vorgaben zur Solvenzaufsicht von kleinen Wertpapierinstituten ignoriert der Entwurf gänzlich, indem nur für mittlere Wertpapierinstitute oder gar für Banken geschaffene Regeln auch für diese gelten sollen.

Aus unserer Sicht genügt es daher nicht, das Rundschreiben nur an einzelnen Stellen anzupassen. Dieses müsste gänzlich überarbeitet und neu strukturiert werden, damit es mit den aufsichtlichen Vorgaben im WplG und den EBA-Leitlinien zur internen Governance in Einklang gebracht wird.

Vor diesem Hintergrund sehen wir in unseren nachfolgenden Anmerkungen davon ab, konkrete Änderungsvorschläge am Text des Entwurfs eines Wpl-MaRisk-Rundschreibens zu unterbreiten. Vielmehr möchten wir lediglich die Punkte aufzeigen, wo wir einen Konflikt mit dem bestehenden Rahmenwerk für Wertpapierinstitute und vor allem Bedarf für Nachbesserungen oder Streichungen sehen.

Wir setzen daher darauf, dass wir in dem bereits geplanten Termin des AK Wpl am 27. Oktober 2025 noch einmal grundlegend über den Inhalt der neuen Wpl MaRisk sprechen und gemeinsam mit BaFin und Bundesbank eine pragmatische und rechtskonforme Lösung finden werden. Hierfür sollten sich die Beteiligten ausreichend Zeit nehmen, da angesichts der vier Jahre ohne Wpl MaRisk auch keine Eilbedürftigkeit besteht.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Bankenaufsicht im Fachgremium MaRisk aufgrund der laufenden Aktivitäten zum MaRisk-Review (BA) derzeit mit den Banken Erleichterungen diskutiert (siehe auch BaFin-Aufsichtsmitteilung vom 26. November 2024). Soweit die Wpl MaRisk sich bei gleichlautenden gesetzlichen Vorgaben an den Vorgaben der MaRisk (BA) orientiert, sollten vergleichbare erleichterte Anforderungen (gemessen an den Geschäftsmodellen der Wertpapierinstitute und der Wertungen des WplG) auch in die Wpl MaRisk überführt werden. Wir hören, dass eine erste Konsultationsfassung (9. Novelle) der MaRisk (BA) im März 2026 zu erwarten ist. Die Anpassungsprozesse sollten daher auch zeitlich parallel laufen.

Im Einzelnen:

I. Struktur und Anwendungsbereich: Grundlagen der Solvenzaufsicht

a) Ausrichtung an den §§ 38 bis 46 WpIG

~~Wir halten den Ansatz weiterhin für verfehlt, die neuen WpI-MaRisk aus dem MaRisk-Rundschreiben 6/2024 (BA) heraus zu entwickeln, auch wenn nach der aktuellen Verwaltungspraxis der BaFin das nach 2017 überarbeitete Rundschreiben MaRisk (BA) für Wertpapierinstitute sinngemäß gelten soll (vgl. Q&A zum Wertpapierinstitutsgesetz).~~

Wir bitten Sie, die im AK WpI erörterte Vorgehensweise konsequent umzusetzen und sämtliche Konkretisierungen von nur für Kreditinstitute geltenden KWG-Regeln auf Basis des MaRisk-Rundschreibens 6/2024 (BA) in den neuen WpI-MaRisk zu streichen.

- ☐ Nach dem eigenen Anspruch des Konsultationsentwurfs sollen die WpI MaRisk das Kapitel 5 Abschnitt 1 des WpIG konkretisieren. Dabei handelt es sich um die §§ 38 bis 46 WpIG. Das MaRiskRundschreiben 6/2024 (BA) konkretisiert hingegen die Anforderungen von § 25a Abs. 1 und 3 sowie § 25b KWG. Hier fällt bereits beim ersten Blick in das WpIG auf, dass es zwischen den Anforderungen in den §§ 38 bis 46 WpIG und denen im § 25a Abs. 1 und 3 KWG festgelegten Vorschriften wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Geschäftsorganisation und des Risikomanagements

gibt. ~~Die KWG-Vorschriften gelten außerdem spätestens seit dem 26. Juni 2021 nicht mehr für kleine und mittlere Wertpapierinstitute im Sinne des WpIG, so dass die die KWG-Vorschriften konkretisierenden Anforderungen der MaRisk (BA) sich auch nicht als Blaupause für einen gesetzlich begründeten aufsichtlichen Ansatz für Wertpapierinstitute eignen.~~

- ~~Dies gilt umso mehr als das noch für Wertpapierinstitute geltenden MaRisk-Rundschreiben 09/2017 (BA) den Anwendungsbereich in AT 2.1 Rn. 2 ausdrücklich beschränkt hat. Danach hatten Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken die Anforderungen des Rundschreibens insoweit zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus §§ 25a und 25b KWG geboten erscheint. Dies gilt insbesondere für die Module AT 3 [Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung], AT 5 [Organisationsrichtlinien], AT 7 [Ressourcen] und AT 9 [Auslagerung].~~
- ~~Hinzu kommt, dass die aktuelle Verwaltungspraxis der sinngemäßen Geltung des nach 2017 überarbeiteten MaRisk-BA-Rundschreibens außerdem im Widerspruch zur mit dem Risikoreduzierungsgesetz eingeführten **Übergangsvorschrift in § 64a Abs. 3 KWG für Wertpapierinstitute** steht, die seit dem 26. Juni 2021 dem IFD/IFR-Regime und dem WpIG unterliegen. Für diese gelten/galt danach infolge der CRD V eingeführten Änderungen im KWG nicht mehr, weil sie ab dem 26. Juni 2021 aus dem Anwendungsbereich der CRD und wegen des WpIG auch aus dem Anwendungsbereich des KWG ausgenommen wurden. Die betroffenen Wertpapierinstitute sollten auch nicht mehr für einen Übergangszeitraum von einem halben Jahr (hier: Inkrafttreten der CRD V am 28. Dezember 2020 bis 26. Juni 2021) geänderte Vorgaben des KWG umsetzen müssen. Die aktuelle Verwaltungspraxis, wonach auch die infolge der CRD V-Umsetzung eingeführten Neuerungen der Banken-MaRisk sinngemäß für Wertpapierinstitute gelten sollen, steht daher nicht im Einklang mit der gesetzgeberischen Wertung der Übergangsvorschrift in § 64a Abs. 3 KWG.~~

BVI

BVI

~~Wir waren daher bereits im AK WpI so verblieben, sämtliche Konkretisierungen von nur für Kreditinstitute geltenden KWG-Regeln und den bisherigen MaRisk (BA) in den neuen WpI-MaRisk zu streichen. Das ist leider nicht geschehen.~~

Die ☐ Die neuen WpI-MaRisk sollten sich daher in der Struktur und im Anwendungsbereich ausschließlich an den Vorschriften der §§ 38 bis 46 WpIG und den entsprechenden Konkretisierungen in den EBA-Leitlinien zur internen Governance unter der IFD orientieren und entsprechende Referenzen zu den jeweiligen Vorgaben enthalten. Neben dem allgemeinen Anwendungsbereich für kleine und mittlere Wertpapierinstitute auf Einzel- und konsolidierter Ebene in § 38 WpIG gehen die weiteren Vorschriften auf die Risikotragfähigkeit und die hierfür notwendigen Strategien und Verfahren (§ 39 WpIG), die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen (§ 40 WpIG), die interne Unternehmensführung mit einer klaren Organisationsstruktur und Berichtslinien, Verfahren zur Risikobeurteilung, internen Kontrollmechanismen und Vergütungssystemen (§ 41 WpIG), die länderspezifische Berichterstattungen (§ 42 WpIG), die Aufgaben der Geschäftsleiter im Rahmen des Risikomanagements (§ 43 WpIG), die Funktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Rahmen des Risikomanagements (§ 44 WpIG), die Risikosteuerung (§ 45 WpIG) und das Vergütungssystem (§ 46 WpIG) ein.

☐ Etwaige Anforderungen aus dem MaRisk-Rundschreiben 6/2024 (BA) könnten daher nur dann herangezogen werden, wenn und soweit sie auf Vorgaben des KWG beruhen, die mit denen des WpIG identisch sind und auch die EBA in ihren Leitlinien zur internen Governance unter der CRD und der IFD keine Unterschiede in der Auslegung der entsprechenden EU-Vorgaben macht. Zudem wäre es dann erforderlich, zu jeder Regelung auch eine entsprechende Referenz auf die jeweilige Vorschrift im WpIG bzw. der IFR oder der jeweiligen EBA-Leitlinien zur weiteren Konkretisierung der IFD anzugeben. Einen vergleichbaren Ansatz hat die BaFin bereits bei der Erarbeitung ihres Rundschreibens über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk) umgesetzt.

b) Aufhebung der bisherigen Verwaltungspraxis zur „sinngemäßen Anwendung“ der MaRisk (BA)

Unabhängig davon halten wir es für dringend erforderlich, die vorübergehende Verwaltungspraxis der BaFin, das MaRisk-Rundschreiben 6/2024 (BA) sinngemäß auf Wertpapierinstitute anzuwenden (vgl. Q&A zum Wertpapierinstitutsgesetz), aufzuheben und den Wertpapierinstituten Klarheit zu geben, welche konkreten Anforderungen in der Aufsichtspraxis erwartet werden.

☐ Der Anwendungsbereich des MaRisk-Rundschreibens 6/2024 (BA) schließt ausdrücklich nicht mehr Wertpapierinstitute ein, weil die KWG-Vorschriften spätestens seit dem 26. Juni 2021 nicht mehr für diese gelten, so dass die die KWG-Vorschriften konkretisierenden Anforderungen der MaRisk (BA) sich auch nicht als Blaupause für einen gesetzlich begründeten aufsichtlichen Ansatz für Wertpapierinstitute eignen. Vielmehr stehen die dort genannten Anforderungen im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des WpIG und berücksichtigen zudem nicht die von der EBA in den Leitlinien zur internen Governance unter der IFD ausdrücklich vorgesehenen erleichterten Prozesse und Verfahren für Wertpapierinstitute.

☐ Der aktuelle Zustand einer „sinngemäßen“ Anwendung der MaRisk (BA) bringt in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. In der aktuellen Prüferpraxis (z. B. Jahresabschlussprüfer

wie Aufsichtsprüfer) legen unterschiedliche Messlatten bei Wertpapierinstituten an, weil die Ermessensspielräume einer „sinngemäßen“ Anwendung der MaRisk BA sehr groß sind. Im schlechtesten Fall werden die Anforderungen der MaRisk (BA) in der Prüfungspraxis nahezu 1:1 übertragen, obwohl mit der Schaffung des IFR-/IFD-Regimes der EU-Gesetzgeber bewusst entschieden hat, sich von dem Rahmen der Bankenregulierung für Wertpapierinstitute zu lösen.

c) Anwendungsbereich für kleine Wertpapierinstitute

Der für kleine Wertpapierinstitute in § 38 WpIG beschränkte Anwendungsbereich einer Solvenzaufsicht wird nicht konsequent im Konsultationsentwurf umgesetzt. Vielmehr sieht sich aktuell die Vielzahl der in Deutschland ansässigen kleinen Wertpapierinstitute mit zahlreichen Zusatzanforderungen konfrontiert. Es sollte daher sollte eingangs klargestellt werden, dass – wie in § 38 WpIG ausdrücklich geregelt – für kleine Wertpapierinstitute aus Kapitel 5 Abschnitt 1 WpIG nur folgende Vorgaben und die darauf dann ausgerichteten Konkretisierungen einer Wpl MaRisk gelten:

- □ § 38 WpIG (allgemeiner Anwendungsbereich, Einzelebene, Konsolidierung),
- □ § 40 WpIG (Auslagerung),
- □ § 41 Nr. 1 bis 3 WpIG (interne Unternehmensführung – ohne Vergütungssysteme),
- □ § 43 Abs. 1 WpIG (allgemeine Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter für Risikostrategie und interne Grundsätze) und
- □ § 45 Abs. 1 S. 1, 2 und 3 Nr. 1 und 4 WpIG (Risikosteuerung der Risiken von Kunden und Liquiditätsrisiken)

Insbesondere die im Entwurf der Wpl MaRisk ausufernde Bewertung von allen wesentlichen Risiken durch kleine Wertpapierinstitute widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Kleine Wertpapierinstitute sind insbesondere nicht verpflichtet, die Risikotragfähigkeit im Sinne von § 39 WpIG zu bewerten. Zudem müssen sich ihre angemessenen Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung nur auf die Risiken von Kunden und Liquiditätsrisiken beziehen. Für alle anderen wesentlichen Risiken (wie sie beispielsweise im Abschnitt AT 2.2 des Konsultationsentwurfs dargestellt sind), gelten für kleine Wertpapierinstitute keine aufsichtlichen Anforderungen im Sinne einer Solvenzaufsicht.

ed) Konsolidierung innerhalb einer Bankengruppe

Unabhängig vom allgemeinen Anwendungsbereich der Wpl MaRisk für Wertpapierinstitute sehen wir die Problematik, dass **Wertpapierinstitute als Tochterunternehmen eines Bankkonzerns** weiterhin aufgrund der aufsichtlichen Konsolidierungsvorschriften des KWG bzw. der CRR für die Gruppenbewertung gemäß der f) Vorgaben der MaRisk (BA) bestimmte Informationen bzw. Berichte an die Mutter weitergeben müssen. Hierzu gehört insbesondere auch das Ergebnis einer Risikoinventur nach den Standards der geltenden MaRisk (BA). Um Doppelarbeiten zu vermeiden, schlagen wir eine Öffnungsklausel für Wertpapierinstitute, die Tochterunternehmen von Banken sind, vor. Die nach MaRisk (BA) festgelegten Verfahren und Prozesse, welche für die Gruppenbetrachtung für diese Wertpapierinstitute Anwendung finden, sollten auch weiterhin ausreichen, um die Vorgaben der neuen Wpl MaRisk zu erfüllen. Anderenfalls halten wir einen weiteren Dialog mit der Bankenaufsicht für erforderlich, inwieweit mit den in den Wpl MaRisk dann festgelegten Verfahren und Prozessen bei der Gruppenbetrachtung im Rahmen der MaRisk (BA) umgegangen werden sollte.

II. Proportionalitätsgrundsatz

Die in den EBA-Leitlinien zur internen Governance unter der IFD festgelegten Kriterien zur Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes finden sich nicht hinreichend im Konsultationsentwurf wieder. Wir bitten daher, die unter den Rn. 17 bis 21 der EBA-Leitlinien enthaltenen Grundsätze durch einen ausdrücklichen Verweis in die Wpl MaRisk zu überführen.

III. Streichung von Zusatzanforderungen aus der Bankenregulierung

Unabhängig vom allgemeinen Anwendungsbereich enthält der Konsultationsentwurf durch das bloße Abschreiben der für Banken geltenden Anforderungen aus dem KWG und der MaRisk (BA) weitere Zusatzanforderungen, die sich aus dem WpIG nicht ableiten lassen. Diese sind zu streichen bzw. an die Anforderungen der IFD/IFR und das WpIG anzupassen. Auf folgende Punkte möchten wir besonders hinweisen:

a) Definition und Anforderungen an Handelsgeschäfte

- **Zunächst sollte sich die Definition des Handelsgeschäfts in AT 2.1 des Konsultationsentwurfs an der Legaldefinition des Handelsbuchs in der IFR ausrichten. Dabei ist zu beachten, dass die Definition des Handelsbuchs in Art. 4(1)(54) IFR von der Definition der CRR abweicht.** Danach gehören zum Handelsbuch alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die eine Wertpapierfirma entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen hält. Die mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen werden zudem in Art. 4(1)(55) IFR definiert als Eigenhandelspositionen und Positionen, die sich aus Kundenbetreuung und Marktpflege ergeben, Positionen, die zum kurzfristigen Wiederverkauf gehalten werden sowie Positionen, bei denen die Absicht besteht, aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Profit zu ziehen.

Die Definition des Handelsbuches ist insbesondere relevant für die Einhaltung bestimmter Anforderungen in der IFR (z. B. im Zusammenhang mit den vorzuhaltenden Eigenmitteln durch die Wertpapierinstitute). Dies hat beispielsweise praktische Bedeutung für die Anwendung der K-Faktoren. Anders als die CRR stellt die IFR dabei nicht auf den Erlaubnisumfang, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit ab, das heißt, ob ein Wertpapierinstitut tatsächlich Geschäfte für das Handelsbuch ausführt. Nur allein dieser Umstand ist maßgeblich für die Anwendung bestimmter IFR-Vorschriften mit Bezug zum Handelsbuch. **Tätigt beispielsweise ein Wertpapierinstitut nur Geschäfte für das Anlagebuch, unterliegt es nicht den entsprechenden Vorgaben der IFR. Solche Abgrenzungen als praktische Hilfestellung fehlen im Konsultationsentwurf.**

- Von der Definition des Handelsbuches ist die Frage abzugrenzen, ob an die Ausführung bestimmter Geschäfte besondere Anforderungen in der Aufsichtspraxis zu berücksichtigen sind. Aufsichtliche Grundsätze zur Auftragsausführung und die daran geknüpften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten leiten sich inzwischen sehr detailliert aus der MiFID und dem WpHG (insbesondere §§ 82 ff. WpHG iVm. Art. 66 DeIVO (EU) 2017/565) ab. Die dort geregelten Anforderungen sind begrenzt auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten. **Insoweit sind wir verwundert, dass der Konsultationsentwurf noch an die vor dem Inkrafttreten der MiFID etablierten Aufsichtsgrundsätze zum Handelsgeschäft festhält und die letzten EU-rechtlichen Entwicklungen hierzu ignoriert. Wir sehen daher Bedarf, die Ausführungen im**

Abschnitt BTO 1 an die inzwischen geltenden rechtlichen Anforderungen auszurichten. Nach unserer Einschätzung müssten sich die dort genannten Anforderungen auf alle beaufsichtigten Wertpapiergeschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen, unabhängig davon, ob sie als Position für das Handelsbuch (hier im Rahmen der MiFID-Dienstleistung Eigenhandel) oder im Rahmen anderer Wertpapiergeschäfte wie z. B. der Finanzportfolioverwaltung ausgeführt werden. Die Verwendung des Begriffs des „Handelsgeschäfts“, der sich im Übrigen weder im WpHG noch im WpIG wiederfindet, ist daher irreführend.

b) Risikotragfähigkeit und Stresstests bzw. potenzielle Verluste aufgrund von Stressszenarien

Im Gegensatz zu § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG enthält § 39 Abs. 1 WpIG keine Vorgaben, dass im Zuge der Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auch potentielle Verluste, die sich auf Grund von Stressszenarien ergeben, einschließlich derjenigen, die nach dem aufsichtlichen Stresstest nach § 6b Abs. 3 KWG ermittelt werden, zugrunde zu legen sind. Auch in anderen Vorschriften des WpIG existieren keine Vorgaben, regelmäßig und anlassbezogen Stresstests durchzuführen oder potenzielle Verluste anhand von Stressszenarien zu ermitteln. Damit sind im Entwurf der Wpl MaRisk auch sämtliche Anforderungen an Stresstest oder Verfahren zur Ermittlung potentieller Verluste anhand von Stressszenarien zu streichen.

Wir regen vielmehr an, bei der Konkretisierung der Anforderungen an die Risikotragfähigkeit sich allein an den Ausführungen der EBA-Leitlinien zur internen Governance unter der IFD (Rn. 143 bis 147) zu orientieren, die einen sehr prinzipienorientierten Ansatz bei der Bewertung von wesentlichen Risiken beinhalten.

c) Kapitalplanung (AT 4.1.2)

Wir stimmen überein, dass Wertpapierinstitute als wirtschaftlich tätige Unternehmen eine Kapitalplanung vornehmen müssen, nicht nur, um ihre aufsichtlichen Mindesteigenmittelanforderungen sicherzustellen. Allerdings sehen wir die in den Wpl MaRisk genannten Vorgaben für zu weitgehend an. Die Art und Weise, wie solche Kapitalplanungen vorgenommen werden, sollten nicht aufsichtlich vorgegeben werden. Vielmehr sollten solche Pläne der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung als Teil ihrer Geschäftsstrategie überlassen bleiben. Wir bitten, ~~so dass daher dieser Abschnitt zu streichen.~~

~~Hinsichtlich der Anforderungen an eine etwaige Kapitalplanung können wir keine Rechtsgrundlage im WpIG und keine weitere Konkretisierung in den~~ Unser Vorschlag wird auch dadurch unterstützt, dass weder das WpIG noch die EBA-Leitlinien zur internen Governance unter der IFD ~~erkennen, so dass dieser Abschnitt zu streichen ist.~~ entsprechende Vorgaben enthalten. ~~Die hier~~ Vielmehr führen die im Abschnitt AT 4.1.2 des Konsultationsentwurfs der Wpl MaRisk genannten Anforderungen ~~führen zu~~ einem unnötigen Mehraufwand, der nicht zu rechtfertigen ist. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, im Rahmen der Kapitalplanung ein adverses Szenario zu erstellen, die auch für kleine Wertpapierinstitute gilt.

Sollte dieser Abschnitt darauf abzielen, die Anforderungen an die Risikotragfähigkeit weiter konkretisieren zu wollen, wären diese Anforderungen auch **nur auf mittlere Wertpapierinstitute anzuwenden**. Hier gibt es in § 39 Abs. 1 Satz 1 WpIG insoweit Übereinstimmung mit dem KWG, dass auch mittlere Wertpapierinstitute Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit vorhalten müssen, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung

verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist. Zudem verpflichtet § 39 Abs. 1 Satz 2 WpIG nur mittlere Wertpapierinstitute, durch entsprechende Verfahren sicherstellen, dass sie ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) gewährleistet ist. Die Ausweitung auch auf kleine Wertpapierinstitute ist daher viel zu weitgehend.

d) Die Einbeziehung von ESG-Risiken

Wir bitten, die Vorgaben zur Berücksichtigung von ESG-Risiken anhand der inzwischen erfolgten gesetzlichen Änderungen und der EBA-Verlautbarungen insgesamt zu überprüfen und zu überarbeiten. Für Wertpapierinstitute sehen wir folgende Vorgaben als relevant an:

- ☐ **Nachhaltigkeitsrisiken sind bereits nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 zur MiFID II in den internen Prozessen zu berücksichtigen.** Dies betrifft die organisatorischen Anforderungen sowie die Strategien und Verfahren für das Risikomanagement. Dabei sind die Anforderungen prinzipienorientiert ausgestaltet, ohne dass es hier weitere Konkretisierungen gibt. Unabhängig davon wird dort das Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die Ausweitung der Definition von ESG-Risiken in den Erläuterungen des Konsultationsentwurfs auch auf die „Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines beaufsichtigten Unternehmens“ halten wir insoweit als zu weitgehend. Dies gilt insbesondere für Wertpapierinstitute ohne Erlaubnis zum Eigenhandel, die die Finanzportfolioberatung oder Anlageberatung erbringen.
- ☐ Art. 53 IFR verpflichtet lediglich mittlere Wertpapierinstitute, die mehr als 100 Mio. Euro bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte haben, Informationen zu Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken), einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken im Sinne des EBA-Berichts nach Art. 35 IFD **offenzulegen**.
- ☐ Die EBA war nach Art. 34 IFR beauftragt, die aufsichtliche Behandlung von Vermögenswerten, die für mit ökologischen oder sozialen Zielen verbundene Tätigkeiten verwendet werden, zu überprüfen. Der [Abschlussbericht](#) der EBA bewertet insoweit die nach der IFD/IFR bestehenden aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen von mittleren Wertpapierinstituten. Im Ergebnis empfiehlt die EBA keine Änderungen des aufsichtlichen Rahmens für mittlere und kleine Wertpapierinstitute. Auch mittel- und langfristig soll der für Wertpapierinstitute geschaffene, im Vergleich zu Banken einfachere Rahmen auf Basis der K-Faktoren erhalten bleiben.** Die Behörde weist darauf hin, dass etwaige operative Fehler oder eine schlechte Ausführung als mit Eigenmitteln abzusicherndes Risiko bei einer Portfolioverwaltung oder Anlageberatung nicht mit Umweltfaktoren zusammenhängen. Deshalb sei es nicht notwendig, Umweltrisiken bei dem K-Faktor „Assets under Management“ einzubeziehen. Die Zusammensetzung der verwalteten Vermögenswerte im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit soll ebenfalls nicht als Grundlage für die Differenzierung der Eigenmittelanforderungen für Portfolioverwalter und Anlageberater herangezogen werden, da dies vom Mandat des Kunden abhängt. Sollte dennoch ein Einkommensverlust aufgrund einer Verringerung der Gebühren aus der diskretionären Portfolioverwaltung oder Beratung infolge von Umweltereignissen die laufende Rentabilität des Wertpapierinstituts beeinträchtigen, ist eine Analyse solcher potenziellen Schwachstellen im Bereich der unternehmensspezifischen Geschäftsmodellanalyse als Teil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen.

Damit sehen wir die im Konsultationsentwurf vorgeschlagene Berücksichtigung von ESGRisiken bei der Bewertung der Risikotragfähigkeit gerade für unsere Mitglieder als äußerst fragwürdiges Konzept an.

- ☐ Zudem war die EBA in Art. 35(d) IFD beauftragt, über die Kriterien, Parameter und Messgrößen zu berichten, anhand derer Aufsichtsbehörden und Wertpapierinstitute die Auswirkungen kurz-, mittel- und langfristiger ESG-Risiken für die Zwecke der Wertpapieraufsicht bewerten können. Nach dem von der EBA veröffentlichten [Bericht](#) sollen **Aufsichtsbehörden** ESG-Aspekte in ihrer aufsichtlichen Überprüfung einbeziehen, wenn die ESG-Faktoren und -Risiken das Risikoprofil des Wertpapierinstituts beeinflussen könnten, indem sie als Treiber für finanzielle Risikokategorien wirken und sich in der Bilanz und/oder der Gewinn- und Verlustrechnung des Wertpapierinstituts wesentlich niederschlagen. Diese Einbeziehung sollte unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes erfolgen. Weitere Ansatzpunkte zum Thema finden sich in den [EBA-Leitlinien](#) zu den Verfahren und Methoden für den SREP unter der IFD.

e) Einbeziehung von sonstigen Risiken

Die Bezugnahmen auf sonstige Risiken sind zu streichen. Hier stellt sich bereits die Frage, was unter sonstige Risiken zu verstehen ist. Die Definition in BTR 2 des Konsultationsentwurfes ist nicht werthaltig. Soweit hier auf etwaige IKT-Risiken Bezug genommen werden soll, sind diese bereits durch das DORA-Rahmenwerk inzwischen umfassend abgedeckt.

Die im AK WPI diskutierten Eckpunkte warfen auch Fragen rings um Risiken aus Anlagebuchgeschäften als ein mögliches Thema auf. Hier möchten wir bereits vorsorglich darauf hinweisen, dass solche Risiken ausdrücklich nicht in den Vorgaben der IFD/IFR bzw. des WpIG zur Risikobewertung und Steuerung durch Wertpapierinstitute berücksichtigt sind. Die aktuellen Diskussionen im Zuge des [IFDReviews](#) zur Erweiterung der Anforderungen auch auf Risiken im Anlagebuchgeschäft sind noch nicht abgeschlossen. Wir bitten daher ausdrücklich darum, diese Debatte nicht ohne gesetzliche Grundlage bereits als Aufsichtspraxis festzuschreiben.

IV. Interne Kontrollmechanismen

Die Anforderungen an die internen Kontrollmechanismen ~~sind sogar strenger als die für Banken geltenden Anforderungen und~~ stehen im eklatanten Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des WpHG und den die IFD konkretisierenden Leitlinien der EBA zur internen Governance auf EU-Ebene. Beispielfhaft seien folgende Widersprüche hervorgehoben:

- ☐ Die allgemeinen Anforderungen in AT 4.3 zu den internen Kontrollmechanismen mit der Verpflichtung zur Einrichtung einer Risikomanagement-, Compliance- und internen Revision stehen im Widerspruch mit den in der MiFID II und dem WpHG getroffenen Wertungen. Nach Art. 23(2) und 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 ist die Einrichtung einer Risikomanagementfunktion und einer internen Revision an den Proportionalitätsgrundsatz gebunden.
- ☐ Dieser Widerspruch setzt sich im Hinblick auf die **Risikomanagementfunktion** im AT 4.4.1 fort. Wir bitten daher, sich bei der Ausgestaltung der Wpl MaRisk ausschließlich an die Vorgaben der

EBA in ihren Leitlinien zur internen Governance zu orientieren und die dort genannten Anforderungen (insbesondere Rn. 25b, 129, 134, 150, 151) in die Wpl MaRisk zu übertragen.

- Die Anforderungen an die **Compliance-Funktion** (AT 4.4.2) sollten sich ebenfalls stärker an den Vorgaben des Art. 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und der EBA-Leitlinien zur internen Governance ausrichten (vgl. Rn. 25 b, 62, 129, 130, 134, 150, 152, 183-190). Hinzu kommt, dass die unter **AT 4.4.2 Tz. 2** des Konsultationsentwurfs geforderte besondere Aufgabe der Compliance-Funktion sich nirgends aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt. Danach soll die Compliance-Funktion insbesondere die rechtlichen Regelungen und Vorgaben identifizieren, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Wertpapierinstituts führen kann. Dies schließt eine Bewertung der konkreten Vermögenslage des Wertpapierinstituts ein. Das halten wir für zu weitgehend. Aufgabe der Compliance-Funktion soll vielmehr nur die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen, Strategien und Verfahren sowie der Schritte sein, die zur Behebung etwaiger Defizite der Wertpapierfirma bei der Einhaltung ihrer Pflichten unternommen wurden (vgl. Art. 22(2)(a) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565).
- **Wie bereits im Arbeitskreis Wpl ausgeführt, lehnen wir jegliche Schwellenwerte ab, um die Anforderungen des Art. 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 festlegen zu wollen. Die Einführung des Begriffs der „sehr kleinen Unternehmen“ im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts AT 4.4.3 des Konsultationsentwurfs mit nicht mehr als zehn Mitarbeitern widerspricht dem in den EU-Vorgaben niedergelegten Proportionalitätsgrundsatz und gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit von Wertpapierfirmen.** Der Proportionalitätsgrundsatz gilt für alle Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID und damit auch nicht nur für „sehr kleine“ Wertpapierinstitute. Selbst die EBA fordert in ihren Leitlinien zur internen Governance (siehe Rn. 150 ff.) die Einrichtung einer internen Revision nur, sofern dies unter den Proportionalitätskriterien angemessen und verhältnismäßig ist. Für den Fall, dass die Wertpapierfirma keine interne Revision einrichtet, sieht die EBA die Zuständigkeiten für diese Funktionen bei den Mitarbeitern, die für die eingerichteten Verfahren zuständig sind, und letztlich beim Leitungsorgan, das die operativen Aufgaben intern oder extern übertragen kann. Dabei differenziert sie jedoch nicht nach „sehr kleinen“ Instituten oder kleinen und mittleren Wertpapierfirmen. **Wir bitten daher ausdrücklich, den in den EBA-Leitlinien (insbeondere Rn. 25 b, 75, 129, 135, 142, 150, 151, 191-201) geforderten – und auch von der BaFin anerkannten Grundsatz 1:1 in die Wpl-MaRisk zu übertragen.**

Unabhängig davon ist für den Anwender auch nicht klar, wozu die Abgrenzung mit den zehn Mitarbeitern dienen soll. Nach Tz. 1 des Abschnitts AT 4.4.3 des Konsultationsentwurfs sollen die Anforderungen des Abschnitts insgesamt für sehr kleine Unternehmen entfallen. Soll dies relevant sein für die generelle Frage der Einrichtung einer internen Revision oder soll dies unabhängig davon gelten, ob das Unternehmen eine interne Revision eingerichtet hat oder nicht? Hat nämlich ein im

Sinne dieser Definition „sehr kleines Unternehmen“ eine interne Revision eingerichtet (z. B. weil es aufgrund der risikobehafteten möglicherweise auch grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten dies für notwendig hielt), erschließt sich nicht, weshalb dann allgemeine aufsichtliche Anforderungen an die interne Revision dann nicht gelten sollen.

V. Anforderungen an die Risikomanagementprozesse

Bei den Anforderungen an die Risikomanagementprozesse ist die im Konsultationsentwurf verortete Struktur nicht nachvollziehbar. Wir bitten daher, sich ausschließlich an den gesetzlichen Vorgaben des WpIG und der EU-Vorgaben in der IFD/IFR zu orientieren und keine zusätzlichen, rein nationalen Anforderungen aufzustellen. Insbesondere wird dies nicht dem Ziel der IFD gerecht, ein einfacheres Regelwerk zu schaffen.

- □ Insbesondere kommt es hier zu einer Vermischung und einem Nebeneinander von allgemeinen Anforderungen an das Risikomanagement aus der Banken-MaRisk und den besonderen Anforderungen des WpIG. Dies führt zu einer komplett neuen Risikobewertung und Struktur, die erheblich komplexer und aufwändiger ist und damit weitere Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen nach sich zieht. Auch dies lässt sich angesichts der ausdrücklichen Zielsetzung des EU-

Gesetzgebers für ein separates und auf die Risiken von Wertpapierfirmen fokussiertes Regelwerk nicht begründen und ist aufgrund der nicht systemrelevanten Geschäftsaktivitäten von Wertpapierinstituten auch nicht notwendig.

- Wir widersprechen ausdrücklich dem in dem Konsultationsentwurf verwendeten **Risikobegriff**. Die Erläuterungen verweisen darauf, dass dieser auf der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1668 beruht.

Diese Verordnung gilt aber gar nicht für Wertpapierinstitute, sondern richtet sich ausdrücklich nur an die zuständigen Behörden. Darin werden zwar Maßnahmen für die Messung der Risiken und Risikokomponenten festgelegt. Allerdings sollen diese Maßnahmen nur im Ausnahmefall gelten, nämlich dann, wenn die BaFin nach § 50 WpIG zusätzliche Eigenmittelanforderungen anordnen kann. Dies gilt insbesondere für die Bewertung des Risikos einer ungeordneten Abwicklung. Hier ist die BaFin nach den §§ 47 ff. WpIG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1668 und den [SREP-Leitlinien](#) der EBA und ESMA selbst verpflichtet, bei ihren aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahren verschiedene plausible wirtschaftliche Szenarien zur Bewertung des Risikos einer ungeordneten Abwicklung zugrunde legen. Der Konsultationsentwurf wälzt diese Verantwortung nun in unzulässiger Weise auf die beaufsichtigten Wertpapierinstitute ab. Insoweit verweisen wir auch auf unseren untenstehenden Ausführungen.

- Wir bitten außerdem um Klarstellung, was unter **operationellen Risiken** zu verstehen ist und inwieweit diese zu berücksichtigen sind. Gerade in Abgrenzung zum für Banken geltenden Regelwerk sollten hier keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Unabhängig davon verfolgen einige in unserem Mitgliederkreis vertretenen Wertpapierinstitute bereits heute einen ganzheitlichen Ansatz zur Steuerung und Risikotragfähigkeitsbetrachtung von operationellen Risiken, unabhängig davon, ob diese operationellen Risiken aus Risiken für die Kunden, Risiken für den Markt oder Risiken für das Wertpapierinstitut resultieren. Wir bitten daher auch um eine Klarstellung, dass ein solch ganzheitlicher Ansatz für die Steuerung und Risikotragfähigkeitsbetrachtung von operationellen Risiken verträglich mit den Anforderungen der MaRisk (WpI) ist.
- Es wäre außerdem für die Praxis hilfreich, die bereits heute bestehenden Unwägbarkeiten zum Umgang mit der **Bewertung der Risikotragfähigkeit für Wertpapierinstitute** (insbesondere für solche mit einer Erlaubnis zur Portfolioverwaltung, Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung ohne Eigenhandel und Kundengeldzugriff) zu erörtern und hierfür Kriterien und Grundsätze anhand der jeweiligen Geschäftsaktivitäten festzulegen. Ob diese Anforderungen auch in die WpI-MaRisk übertragen werden sollten, überlassen wir gerne der Aufsicht. Wichtig wäre es jedenfalls, hierfür überhaupt Grundsätze zu erarbeiten, um die Erwartungen der Aufsicht zu artikulieren und der Praxis Hilfestellung zu geben. Nach dem bisherigen [Risikotragfähigkeitsleitfaden](#) (siehe Fußnote 1, Seite 4), sind die dort niedergelegten Kriterien und Grundsätze ausdrücklich auf Kreditinstitute zugeschnitten. Für die seinerzeit noch als Finanzdienstleistungsinstitute bezeichneten Wertpapierinstitute, die insbesondere Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anlagevermittlung betreiben, soll danach die Übertragbarkeit dieser Grundsätze und Kriterien aus dem Leitfaden gerade nicht ohne weiteres geboten und möglich sein (z. B. insbesondere die Ausführungen zur normativen Perspektive). Diese Unternehmen sollen vielmehr an den jeweiligen Geschäftsaktivitäten ausgerichtete Lösungsansätze in Betracht ziehen.
- Schließlich können wir keinen Mehrwert erkennen, die Abschnitte AT 2.2 und BTR des Konsultationsentwurfes zu trennen. Diese bilden fast identische Vorgaben ab und blähen damit die WpI MaRisk unnötig auf. Wir schlagen daher vor, diese Abschnitte zusammenzuführen.

VI. Auslagerung (AT 9)

Der Abschnitt zu Auslagerungen sollte aus folgenden Gründen grundlegend überarbeitet werden:

- □ Entgegen der Ankündigung im AK Wpl vermischt der Entwurf trotz neuer DORA-Regeln die Auslagerungsvorschriften mit Anforderungen an IKT-Drittdienstleistungen. Dabei schlägt die EBA mit ihrer aktuellen Konsultation über [Leitlinien für ein solides Management von Drittparteirisiken](#) einen entgegengesetzten Weg ein und will nur noch für nicht-IKT-bezogene Drittdienstleistungen besondere Anforderungen aufstellen. Unabhängig vom konkreten Regelungsgehalt dieses Leitlinienentwurfs, den wir ebenfalls als zu weitgehend ansehen, sollen dennoch danach alle IKT-Drittdienstleistungen nur noch von dem DORA-Rahmenwerk abgedeckt sein. **Diesen Ansatz hatten wir auch im AK Wpl erörtert, wonach für die Inanspruchnahme von IKT-Drittdienstleistungen durch Wertpapierinstitute ab 17. Januar 2025 die DORA-Verordnung anzuwenden ist. Dies hatten wir dahingehend verstanden, dass für die Inanspruchnahme von IKT-Drittdienstleistungen dann nicht mehr die Auslagerungsvorschriften des § 40 WpIG als sektorspezifische Regeln zusätzlich zur Anwendung kommen. Dieses Verständnis sollte daher ausdrücklich in den Wpl MaRisk festgelegt werden. Insoweit sind dann in dem Entwurf der Wpl MaRisk auch sämtliche Bezugnahmen auf den Bezug von IKT-Drittdienstleistungen wie „Software“ und „Cloud“ zu streichen.**

- □ Die im Konsultationsentwurf enthaltenen Anforderungen an Auslagerungen basieren im Wesentlichen auf den in der MaRisk (BA) festgelegten Regeln, die wiederum auf den [EBA-Leitlinien](#) zur Auslagerung aufbauen. Wie bereits eingangs erwähnt, sollten Wertpapierinstitute (damals noch Finanzdienstleistungsinstitute und Handelsbanken) unter dem Anwendungsbereich des MaRiskRundschreibens (BA) aus 2017 den Abschnitt zur Auslagerung nur insoweit beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Größe sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus §§ 25a und 25b KWG geboten erschien. Diesem Ansatz sind auch die EBA-Leitlinien zur Auslagerung gefolgt, deren Anwendungsbereich nur auf Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen beschränkt ist. Die EBA-Leitlinien zur Auslagerung richten sich ausschließlich an Institute im Sinne von Art. 4(1)(3) CRR alte Fassung (vor Inkrafttreten der IFD/IFR), wovon nach Art. 4(1)(2)(c) CRR a.F. jedoch Unternehmen ausgenommen waren, die bestimmte MiFID-Dienstleistungen erbringen und keine Erlaubnis zum Eigenhandel und keinen Zugriff auf Kundengelder oder -wertpapiere haben. Damit gelten die EBA-Leitlinien zur Auslagerung insbesondere nicht für Finanzportfolioverwalter, Abschlussvermittler und Anlageverwalter mit einer entsprechenden Erlaubnisbeschränkung. Soweit die dort genannten Anforderungen bereits in den MaRisk (BA) umgesetzt sind und nun in die Wpl MaRisk überführt werden, dürfen diese – unabhängigen von einer anstehenden Überarbeitung der EBA-Leitlinien auf EU-Ebene – nicht auf diese Unternehmen übertragen werden. Auch der neue Vorschlag der EBA über Leitlinien für ein solides Management von Drittparteirisiken, das die EBA-Auslagerungsleitlinien ablösen soll, will den Anwendungsbereich nur auf mittlere Wertpapierinstitute beschränken.

Auch wenn die Anforderungen des § 40 WpIG zur Auslagerung auf kleine Wertpapierinstitute Anwendung finden, sollten über die Wpl MaRisk mindestens für diese keine weiteren konkretisierenden Anforderungen festgelegt werden. Dies gilt umso mehr als bereits für alle Wertpapierinstitute umfangreiche Organisationspflichten für die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sowie Dienstleistungen nach § 80 Abs. 6 WpHG i.V.m. den weiteren Bestimmungen in den Art. 30 bis 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 gelten. Auch in diesem Zusammenhang erscheinen uns die im Konsultationsentwurf festgelegten Anforderungen im Lichte der EU-Vorgaben der MiFID nicht mehr zeitgemäß zu sein.

- □ Die unter Tz. 5 enthaltenen Einschränkungen zur **Auslagerung von Kontrollfunktionen** stehen nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und sind insgesamt zu streichen. Danach soll die Auslagerung interner Kontrollfunktionen nur noch auf Unternehmen derselben Banken- oder Wertpapierinstitutsgruppe mit Sitz im EWR zulässig sein. Das käme einem Verbot der Auslagerung auf andere Unternehmen gleich, entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage und widerspricht auch der aktuellen Praxis, wo beispielsweise regelmäßig Aufgaben der Internen Revision auch an andere Unternehmen (z. B. Beratungsgesellschaften) ausgelagert werden. Insbesondere die EBA-Leitlinien zur internen Governance unter der IFD lassen externe Auslagerungen von Aufgaben der Risikomanagement-Funktion und der Internen Revision ausdrücklich zu (vgl. Rn. 151 der EBA-Leitlinien.)
- □ Die im Konsultationsentwurf genannten **Kriterien zum Thema „Empty shell“** sind viel zu weitgehend und sind daher zu streichen. Hierfür können wir keinerlei Rechtsgrundlage erkennen. Vielmehr schaffen diese Anforderungen Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Anbietern in der EU.
- □ Wir lehnen den Vorschlag ab, dass in jedem Fall das auslagernde Unternehmen (auch kleine Wertpapierinstitute) für wesentliche Auslagerungen einen zentralen **Auslagerungsbeauftragten** benennen müssen. Hierfür fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage. Diese Anforderung steht daher im Widerspruch mit der Zielsetzung einer Entbürokratisierung und Vermeidung von Überregulierung. In der Sache stimmen wir natürlich zu, dass in jedem Unternehmen zumindest die Zuständigkeit für das Thema Auslagerung festgelegt werden muss.
- □ Im Zusammenhang mit DORA sollte außerdem das **Verhältnis zu den aktuell bestehenden Auslagerungsanzeigen** geklärt werden. Die BaFin hat zwar bereits einen Beitrag „Informationsregister und Anzeigepflichten: Konzentrationen bei IT-Dienstleistungen erkennen“ auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Darin beschreibt sie ein Verfahren für die Anzeigepflichten von IKT-Dienstleistungen, die nun DORA unterliegen und bislang als Auslagerung bewertet wurden. Danach will die BaFin das MVP-Fachverfahren „Anzeige von Auslagerungen“ anpassen und das darin enthaltene Formular überarbeiten, das an die derzeit geltenden Anzeigenverordnungen angepasst und mit einem neuen DORA-Feld ergänzt werden soll. Zitat hieraus:

„Finanzunternehmen, die doppelt Anzeigepflichten erfüllen müssten, sollen dann vorrangig die Auslagerung anzeigen und im DORA-Feld einen Haken setzen, mit dem sie erklären, dass sie beide Anzeigepflichten erfüllen. In der Zeit zwischen der Einführung der neuen DORA-Anzeigepflicht und der Aktualisierung des MVP-Formulars zur Anzeige von Auslagerungen sollen Finanzunternehmen wie gewohnt die geplante Auslagerung bzw. Ausgliederung über die MVP melden und die DORA-Anzeige nach der Aktualisierung des Formulars über eine Änderungsanzeige ergänzen. Die BaFin plant Workshops, um das neue MVP-Formular zu erläutern.

Für IKT-Dienstleistungen, die keine Auslagerungs- bzw. Ausgliederungsanzeige erfordern, soll die BaFin über ein Excel-Formular über geplante Verträge oder Änderungen zu kritischen oder wichtigen Funktion informiert werden. Weitere Informationen zu diesem Meldeprozess und das hierfür vorgesehene Excel-Formular hat die BaFin auf ihrer Übersichtsseite zum Informationsregister und den Anzeigepflichten veröffentlicht.“

Wie bereits oben ausgeführt, hatten wir die Diskussionen im AK Wpl dahingehend verstanden, dass IKT-Drittdienstleistungen, die bislang nach den BAIT als Auslagerung bewertet wurden, künftig nur noch unter DORA fallen sollen. Damit wäre folglich eine Anzeige mit dem neuen

Zusatzfeld (DORA) nach der Wpl-Auslagerungsanzeigenverordnung entbehrlich. Insoweit müssten dann die Wertpapierinstitute diese Informationen über das Informationsregister bzw. bei neuen Auslagerungen mit dem neuen Excel-Formular zum Informationsregister informieren. Hier regen wir einen weiteren Austausch an, insbesondere wie mit bereits angezeigten Auslagerungen im Bereich der IKT-Drittdienstleistungen umgegangen werden soll.

VII. Streichung des Abschnitts BTR 4: Risiko einer ungeordneten Abwicklung

Wir erkennen an, dass § 45 Abs. 4 WpIG vorgibt, dass Wertpapierinstitute im Falle einer Abwicklung oder Einstellung ihrer Tätigkeiten den Erfordernissen und dem Mittelbedarf, die mit Blick auf den Zeitplan und die Erhaltung der Eigenmittel und der liquiden Mittel während des gesamten Prozesses des Marktaustritts zu erwarten sind, gebührend Rechnung tragen müssen. Diese Vorgabe setzt allerdings erst an den Zeitpunkt an, in dem das Wertpapierinstitut bereits in der Abwicklung ist oder seine Tätigkeiten einstellt.~~Die~~ Die hier im Abschnitt BTR4 enthaltenen Vorgaben verpflichten hingegen die Wertpapierinstitute, bereits im laufenden Geschäftsbetrieb Prozesse im neuen BTR 4 einzuführen, die Sanierungs- und Abwicklungsplänen gleichkommen, und die der Großteil der in Deutschland ansässigen mittleren und kleinen Wertpapierinstitute gerade nicht vorhalten muss, lassen sich weder aus dem WpIG ableiten noch stehen sie im EinklangDiese Anforderungen halten wir für viel zu weitgehend und auch nicht mit der Zielsetzung des für Wertpapierinstitute neu geschaffenen Aufsichtsrahmens der IFD/IFR auf EU-Ebene vereinbart. Sie sind daher zu streichen.

- ☐ Mit Einführung des IFD-/IFR-Rahmenwerkes hat der EU-Gesetzgeber ausdrücklich entschieden, dass nur bestimmte Wertpapierinstitute Sanierungs- und Abwicklungspläne nach Vorgaben der Richtlinie (EU) 2014/59 (BRRD), umgesetzt im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) erstellen müssen (vgl. Art. 63 IFD). Hiervon sind daher nur Wertpapierinstitute betroffen, die ein Anfangskapital von 750.000 Euro vorhalten müssen und eine Erlaubnis zum Eigenhandel oder für das Emissionsgeschäft haben. Für alle anderen Wertpapierinstitute hat der EU-Gesetzgeber die Regeln vereinfacht.
- ☐ Abwicklungsrisiken stehen außerdem nicht auf einer Stufe mit den anderen IFD-/IFR-Risiken (hier: Risiken für die Kunden, den Markt, das Wertpapierinstitut und Liquiditätsrisiken), für die angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung eingerichtet und ggf. bei der Risikotragfähigkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen.
- ☐ **Der vorliegende Konsultationsentwurf verkennt insoweit vielmehr, dass das IFD-/IFR-Rahmenwerk gerade keine zusätzlichen aufsichtlichen Anforderungen in Form von Abwicklungsszenarien und Plänen zur Reduzierung des Risikos einer ungeordneten Abwicklung aufstellt. Vielmehr sollen allein die neu geschaffenen aufsichtlichen Vorgaben (insbesondere die Eigenmittelanforderungen sowie die Vorgaben zur Risikobewertung und -steuerung) in Ergänzung mit den zusätzlichen Befugnissen der BaFin aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) zur Festlegung zusätzlicher Eigenmittel gerade eine ungeordnete Abwicklung verhindern. Wie bereits oben ausgeführt, ist die BaFin nach den §§ 47 ff. WpIG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1668 und den SREP-Leitlinien der EBA und ESMA selbst verpflichtet, bei ihren aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahren verschiedene plausible wirtschaftliche Szenarien zur Bewertung des Risikos einer ungeordneten Abwicklung zugrunde legen. Der Konsultationsentwurf wälzt diese Verantwortung nun in unzulässiger Weise auf die beaufsichtigten Wertpapierinstitute ab.**

BVI

BVI

□ Hinzu kommt noch, dass selbst

Kreditinstitute zwar Sanierungspläne zu erstellen müssen, aber Abwicklungspläne nur auf Anfrage der Aufsichtsbehörden (regelmäßig nur im Falle sehr großer Institute) erstellen müssen. Damit gehen die hier geforderten Anforderungen auch weit über das hinaus, was für sehr große Banken gilt und damit auch nicht verhältnismäßig erscheint.

VIII. Inkrafttreten

Der Entwurf des Rundschreibens enthält keine Aussage, ab wann die Wpl MaRisk anwendbar sein soll oder ob Übergangsfristen gelten sollen. Das im AK Wpl diskutierte Eckpunktepapier enthielt noch einen Vorschlag, dass die neuen Wpl MaRisk unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Ansatzes bereits ab dem 31. Dezember 2025 Anwendung finden sollen. Angesichts der gravierenden Mängel in dem Konsultationsentwurf halten wir diesen Vorschlag für nicht mehr umsetzbar. Eine Eilbedürftigkeit können wir auch nicht erkennen.

Unabhängig davon sollte der Anwendungszeitraum in jedem Fall auf Jahresbasis mit angemessenen Übergangsfristen festgelegt werden. Ein Inkrafttreten ab dem jeweils Ersten eines Jahres vermeidet ferner, dass es zu Unklarheiten darüber kommt, ab wann Prüfungshandlungen nach § 78 WpIG auch die Einhaltung der Anforderungen nach der Wpl MaRisk umfassen.

Die Frage nach der Länge des Übergangszeitraums kann erst dann beantwortet werden, wenn klar ist, welche konkreten Anforderungen möglicherweise neuen Umsetzungsaufwand verursachen. In jedem Fall halten wir die Argumentation gegen eine Übergangsfrist, dass Wertpapierinstitute bereits jetzt die MaRisk (BA) sinngemäß anzuwenden haben, für kein valides Argument, da nach dem vorliegenden Entwurf einer Wpl MaRisk neue, aufsichtsrechtliche Anforderungen festgelegt werden.
